

GESETZ ÜBER DIE BEHERBERGUNGS-, TOURISMUSFÖRDERUNGS- SOWIE VERKEHRSABGABE UND VERKEHRSTAXE

DER GEMEINDE CELERINA

TOURISMUSGESETZ CELERINA (TGC)

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Präambel	
Präambel	
2. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich und Zweck	1
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	2
Gleichstellung der Geschlechter	3
3. Beherbergungsabgabe	
Steuersubjekt der Beherbergungsabgabe	4
Steuerobjekt der Beherbergungsabgabe	5
Ausnahmen von der Beherbergungsabgabepflicht	6
Bemessung der Beherbergungsabgabe	7
Hotels und touristisch bewirtschaftete Wohnungen i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. b ZWG	8
Ferienwohnungen und Ferienhäuser	9
Ferienlager Gruppenunterkünfte	10
Berg- und SAC-Hütten	11
Einzelne Zimmer	12
Übrige Unterkunftsarten	13
Einzug und Fälligkeit der Beherbergungsabgabe	14
Reduktion der Beherbergungsabgabe	15
Verwendung der Erträge aus der Beherbergungsabgabe	16
4. Tourismusförderungsabgabe	
Tourismuszone	17
Steuersubjekt der Tourismusförderungsabgaben	18
Steuerobjekt der Tourismusförderungsabgaben	19
Ausnahmen von der Tourismusförderungsabgabepflicht	20
Bemessung der Tourismusförderungsabgabe	21
Einzug und Fälligkeit der Tourismusförderungsabgabe	22
Verwendung der Erträge aus den Tourismusförderungsabgabe	23

5. Verkehrsabgabe und -taxe	
Allgemeines	24
Verkehrstaxe	25
Verkehrsabgabe	26
 6. Gemeinsame Bestimmungen	
Pro rata Besteuerung	27
Verfahrenspflichten	28
Kontrolle Auskunftspflicht	29
Leistungsvereinbarung	30
Verzugs- und Vergütungszins	31
Ermessensveranlagung	32
Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	33
Solidarhaftung	34
Widerhandlungen: Grundsatz	35
Widerhandlungen bei juristischen Personen	36
Rechtsmittel	37
Vollzug und Zuständigkeit	38
 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Genehmigung	38
Inkrafttreten	40
Übergangsbestimmungen	41

1. Präambel

Präambel

Gestützt auf das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006 (GKStG, Stand vom 01. Juli 2018) erlässt die Gemeinde Celerina das vorliegende Gesetz.

Das vorliegende Gesetz soll der Vereinfachung der Erhebung und Einziehung von Tourismusabgaben sowie der Verhinderung von Einnahmeausfällen dienen.

Sodann dient dieses Gesetz der Finanzierung der Tourismusentwicklung, worunter insbesondere die Mitfinanzierung der touristischen Infrastrukturen, Angebote und Dienstleistungen fallen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde Celerina regelt dieses Gesetz die Erhebung und Einziehung der Beherbergungs-, der Tourismusförderungs- sowie der Verkehrsabgabe und der Verkehrstaxe.
- 2 Die Gemeinde erhebt zur Förderung des Tourismus eine Beherbergungs-, eine Tourismusförderungs- sowie eine Verkehrsabgabe und eine Verkehrstaxe.
- 3 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet und die in diesem Gesetz umschriebenen Steuersubjekte.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 2

- 1 Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

- 1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

3. Beherbergungsabgabe

Steuersubjekt der Beherbergungsabgabe

Art. 4

- 1 Steuersubjekt der Beherbergungsabgabe sind der Beherberger und der Eigennutzer.
- 2 Beherberger ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung stellt.
- 3 Als Eigennutzer gelten Eigentümer und Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigte von in der Gemeinde gelegenem, selbst genutztem Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient.
- 4 Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat. Schuldner der Beherbergungsabgabe ist auch in diesem Fall der Eigentümer.
- 5 Der Eigennutzer wird zum Beherberger, wenn er die Räumlichkeiten oder den Boden vermietet.
- 6 Das Anbieten von Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken auf einer Vermittlungsplattform führt zu einer Qualifikation als Beherberger.

Steuerobjekt der Beherbergungsabgabe

Art. 5

- 1 Steuerobjekt der Beherbergungsabgabe ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

Ausnahmen von der Beherbergungsabgabepflicht

Art. 6

- 1 Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügt.
- 2 Von der Abgabe ausgenommen sind überdies Alters- und Pflegeheime, Internate, Akutspitäler und Akutkliniken sowie Unterkünfte, die ausschliesslich dem Militär oder dem Zivilschutz dienen.

Bemessung der Beherbergungsabgabe

Art. 7

- 1 Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten.

Hotels und touristisch bewirtschaftete Wohnungen i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. b ZWG

Art. 8

- 1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Betten.
- 2 Der Steuersatz beträgt pro Bett und Jahr CHF 200.00.

Ferienwohnungen und Ferienhäuser

Art. 9

- 1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Quadratmeter Nettowohnfläche.
- 2 Für den Eigennutzer beträgt der Steuersatz pro m² Nettowohnfläche CHF 7.50.
- 3 Für den Beherberger beträgt der Steuersatz pro m² Nettowohnfläche CHF 8.50.
- 4 Die über 150 m² hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Ferienlager | Gruppenunterkünfte

Art. 10

- 1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.
- 2 Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr CHF 90.00.

Berg- und SAC-Hütten

Art. 11

- 1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.
- 2 Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr CHF 50.00.

Einzelne Zimmer

Art. 12

- 1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl der vermieteten Zimmer.
- 2 Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Zimmer und Jahr CHF 200.00.

Übrige Unterkunftsarten

Art. 13

- 1 Unterkunftsarten, die in den Art. 8 bis 12 nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.

Einzug und Fälligkeit der Beherbergungsabgabe

Art. 14

- 1 Die Pauschalen gemäss den Art. 8 bis 13 werden jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen seit Zustellung fällig und zahlbar.
 - 2 Den Betrieben gemäss Art. 8, 10 und 11 wird die Jahrespauschale in vier gleich grossen Raten in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung fällig und zahlbar.
-

- 1 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin die Beherbergungsabgabe gemäss Art. 10 und 11 auf begründetes Gesuch hin auf minimal CHF 30.00 pro Schlafplatz und Jahr reduzieren. Massgebend für die Reduktion ist der nachgewiesene durchschnittliche Preis pro Übernachtung, der nicht höher als CHF 30.00 pro Nacht liegen darf, sowie die spezielle Situation der Gäste (Behinderte, sozial Bedürftige etc.).

- 1 Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- 2 Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort.
- 3 Als traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.
- 4 Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Anfrage hin die Mittelverwendung offenzulegen.

4. Tourismusförderungsabgabe

- 1 Das ganze Gemeindegebiet stellt eine einzige Tourismuszone dar.

- 1 Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit und selbständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft oder Betriebsstätte/Filiale/Geschäftsstelle in der Gemeinde befindet oder die tatsächliche selbständige Tätigkeit in der Gemeinde erfolgt bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbstätigen Person in der Gemeinde befindet.
- 2 Eine Tourismusförderungsabgabe zu entrichten haben:
 - a. Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, touristisch bewirtschafteten Wohnungen i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. b ZWG, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Erholungsheimen und dergleichen;

- b. Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und dergleichen;
- c. Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie z.B. Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe und dergleichen; ferner selbständig erwerbende Personen wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;
- d. Bergbahn- und Skiliftunternehmen;
- e. natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- f. saisonale Betriebe wie Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen und dergleichen;
- g. Landwirtschaftsbetriebe.

Steuerobjekt der Tourismusförderungsabgaben

Art. 19

- 1 Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. selbständig erwerbende Tätigkeit in der Gemeinde und der damit einhergehende direkte oder indirekte touristische Nutzen.
- 2 Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Ein Beherbergungsbetrieb mit mehr als 8 Betten und öffentlichem Restaurationsbetrieb wird nur als Beherbergungsbetrieb im Sinne von Art. 18 Abs. 2 lit. a veranlagt.

Ausnahmen von der Tourismusförderungsabgabepflicht

Art. 20

- 1 Von der Tourismusförderungsabgabe sind befreit:
Beherbergungsbetriebe für den Anteil derjenigen beherbergten Personen, die während ihres Aufenthaltes in der Region Oberengadin ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen und dieser Aufenthalt mehr als 30 Tage dauert.
 - 2 Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.
 - 3 Steuersubjekte gemäss Art. 18 Abs. 1 mit einem Jahreseinkommen von weniger als CHF 10'000.00 haben keine Tourismusförderungsabgabe zu entrichten.
-

- 1 Die Tourismusförderungsabgabe wird nachfolgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:
 - a. Beherberger gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a pro Bett (i.S.v. Art. 8) CHF 150.00 bzw. pro Schlafplatz (i.S.v. Art. 10 und 11) CHF 35.00;
 - b. Vermieter gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 2.00 bzw. pro Zimmer CHF 75.00, die über 150 m² hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt;
 - c. die übrigen in Art. 18 Abs. 2 genannten Abgabepflichtigen in Form einer Grundtaxe pro Abgabepflichtigen in Höhe von CHF 300.00 sowie eine Abgabe nach Massgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen (einschliesslich Familienmitglieder und Praktikanten, aber ohne Geschäftsinhaber/-leiter und Lehrlinge, jeweils auf 100 Stellenprozente gerundet) von:
 - CHF 200.00 für 1 – 2 Mitarbeiter;
 - CHF 550.00 für 3 – 10 Mitarbeiter;
 - CHF 1'050.00 für 11 – 20 Mitarbeiter;
 - CHF 1'550.00 für 21 – 30 Mitarbeiter;
 - CHF 2'050.00 für 31 – 40 Mitarbeiter;
 - CHF 2'550.00 für 41 – 50 Mitarbeiter;
 - CHF 3'050.00 für 51 – 60 Mitarbeiter;
 - CHF 3'550.00 für 61 – 70 Mitarbeiter;
 - CHF 500.00 je weitere 10 Mitarbeiter.

- 2 Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen wird wie folgt ermittelt:

Beschäftigungsdauer aller Mitarbeiter in Monaten

12

- 1 Die Pauschalen gemäss Art. 21 werden jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen seit Zustellung fällig und zahlbar.
- 2 Die Betriebe gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a können die Pauschalen in vier gleich grossen Raten jeweils per 1. Arbeitstag des jeweiligen Quartals bezahlen.

- 1 In der Tourismusförderungsabgabe der Abgabepflichtigen gemäss vorstehenden Art. 18 Abs. 2 lit. a und b ist eine Abgabe enthalten, welche der Zweckverwendung der Beherbergungsabgabe im Sinne von Art. 16 unterliegt.
- 2 Die übrigen Erträge aus den Tourismusförderungsabgaben sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegendem Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

5. Verkehrsabgabe und -taxe

Allgemeines

Art. 24

- 1 Die Gemeinde liegt im Verkehrsverbundgebiet Oberengadin und erhebt einen Zuschlag für den öffentlichen Verkehr. Dieser Zuschlag wird auf der Beherbergungsabgabe erhoben und zur Förderung des öffentlichen Verkehrs verwendet.
- 2 Zu den nachfolgenden Bestimmungen Art. 25 und 26 kommen die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Gemeindeverband für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin sowie die jeweils gültigen Statuten des Gemeindeverbands für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen ergänzend zur Anwendung.

Verkehrstaxe

Art. 25

- 1 Das Steuersubjekt der Verkehrstaxe ist der Beherberger nach Art. 4 Abs. 2.
- 2 Steuerobjekt der Verkehrstaxe ist der direkte oder indirekte Nutzen aus dem öffentlichen Verkehr.
- 3 Der Zuschlag der Verkehrstaxe beträgt pro Jahr:
 - a. für Beherberger gemäss Art. 8, Art. 10 und Art. 11 CHF 24.00 pro Bett bzw. Schlafplatz, und für Beherberger gemäss Art. 12 CHF 48.00 pro Zimmer.
 - b. für Beherberger gemäss Art. 9 CHF 1.80 pro Quadratmeter Nettowohnfläche.

Verkehrsabgabe

Art. 26

- 1 Das Steuersubjekt der Verkehrsabgabe ist der Eigentümer und Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigte von in der Gemeinde gelegenen Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient.
- 2 Steuerobjekt der Verkehrsabgabe ist der direkte oder indirekte Nutzen aus dem öffentlichen Verkehr.
- 3 Die Verkehrsabgabe beträgt pro Jahr und Ferienwohnung pauschal CHF 80.00.

6. Gemeinsame Bestimmungen

Pro rata Besteuerung

Art. 27

- 1 Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungs-, der Tourismusförderungs-, der Verkehrsabgabe oder der Verkehrstaxe, werden diese lediglich für die Anzahl Monate, für die die Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.

- 2 Für Liegenschaften, die während mindestens 6 Monaten im Jahr nicht nutzbar sind, und Unternehmungen, die ihren Betrieb für mindestens 6 Monate im Jahr unterbrechen, reduziert sich die Beherbergungs- und | oder die Tourismusförderungs- und | oder die Verkehrsabgabe und | oder die Verkehrstaxe anteilmässig für die Zeit, während der die Liegenschaft nicht nutzbar war bzw. während der der Betrieb unterbrochen war.

Verfahrenspflichten

Art. 28

- 1 Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet.
- 2 Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen und gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen.
- 3 Die Gemeinde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.
- 4 Kommt es bei einer Liegenschaft während des Jahres zu einer Handänderung, so haben sich der Veräusserer und der Erwerber über die Abgrenzung der gemäss diesem Gesetz bezahlten Abgaben ohne Mitwirkung der Gemeinde zu verständigen. Diese leistet in den Fällen der Handänderung keine Rückerstattung.

Kontrolle | Auskunftspflicht

Art. 29

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Betrieben die für die Erhebung der Beherbergungsabgaben, der Tourismusförderungsabgaben sowie der Verkehrsabgaben und der Verkehrstaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.
- 2 Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Es sind ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Leistungsvereinbarung

Art. 30

- 1 Die Gemeinde kann mit der Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.
- 2 Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.

- 1 Ist eine abgabepflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt, nachher wird die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wurde.
- 2 Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze zurückzuerstatten.

- 1 Die Beherbergungs-, die Tourismusförderungs- und Verkehrsabgaben sowie die Verkehrstaxen werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt hat oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.
- 2 Die Ermessenstaxation kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

- 1 Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Gemeinde mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

- 1 Für nicht abgelieferte Beherbergungsabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient, haften die Eigentümer oder Nutzniesser solidarisch.

- 1 Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Abgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.
- 2 Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der Gemeinde mit einer Busse bis 10'000 Franken bestraft.

- 3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der Gemeinde mit einer Busse bestraft.
- 4 Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Abgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.
- 5 Wer eine Abgabehinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

Widerhandlungen bei juristischen Personen

Art. 36

- 1 Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Personen gebüsst.
- 2 Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Helferschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.
- 3 Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 37

- 1 Bussenverfügungen gemäss Art. 35 und 36 sowie Verfügungen betreffend die Beherbergungs-, die Tourismusförderungs- und die Verkehrsabgaben sowie Verkehrstaxen der Gemeinde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache bei der Gemeinde angefochten werden.
- 2 Einspracheentscheide können gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Vollzug und Zuständigkeit

Art. 38

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt:
 - a. der Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Beherbergungs-, der Tourismusförderungs- und der Verkehrsabgabe sowie der Verkehrstaxe, sofern nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird;
 - b. bei Bedarf, der Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen;
 - c. bei Bedarf, die Delegation einzelner Vollzugshandlungen dieses Gesetzes an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation;
 - d. die Verfügung von Ausnahmen von der Tourismusförderungsabgabepflicht gemäss Art. 20 Abs. 2;

- e. der Entscheid über eine Reduktion der Beherbergungsabgabe gemäss Art. 15;
- f. der Abschluss, die Überprüfung und Anpassung einer Leistungsvereinbarung mit der Tourismusorganisation gemäss Art. 30 Abs. 1;

2 Dem Gemeindesteueramt obliegt:

- a. die Veranlagung und der Einzug der Beherbergungs-, der Tourismusförderungs- und der Verkehrsabgabe sowie der Verkehrstaxe;
- b. die Bezeichnung der Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr vorzulegenden Unterlagen gemäss Art. 28 Abs. 3;
- c. die Durchführung bzw. die Anordnung der für die Erhebung der Beherbergungs-, der Tourismusförderungs- sowie der Verkehrsabgaben und der Verkehrstaxen erforderlichen Kontrollen bei den Betrieben gemäss Art. 29 Abs. 1;
- d. bei Bedarf, der Beizug externer Dritter für die Kontrolle;
- e. der Entscheid über die subjektive Steuerpflicht gemäss Art. 33 Abs. 1;
- f. die Bussenverfügung und dazugehörige Aufgabenerfüllung gemäss Art. 35 und 36;
- g. der Einspracheentscheid über Einsprachen gemäss Art. 37 Abs. 1;
- h. im Falle einer Delegation gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. c die Berechtigung der betreffenden Tourismusorganisation die für den Vollzug notwendigen Daten zu überlassen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Genehmigung Art. 39

- 1 Das vorliegende Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Inkrafttreten Art. 40

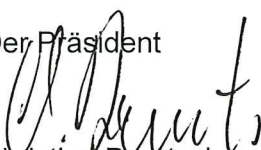
- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Gäste- und Tourismustaxengesetz vom 14. März 2005 und vom 05. September 2005.

Übergangsbestimmungen Art. 41

- 1 Die bis zum 31. Dezember 2020 erhobenen Gästetaxen werden von der Gemeinde gestützt auf das damals geltende Recht veranlagt und in Rechnung gestellt.

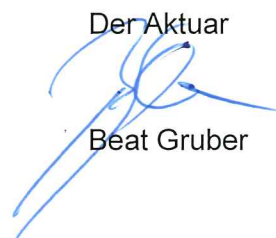
Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 05. Oktober 2020.

Der Präsident


Christian Brantschen



Der Aktuar

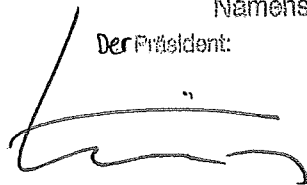

Beat Gruber

Von der Regierung genehmigt gemäss

Beschluss vom 15.12.2022 Nr. 1551/2022

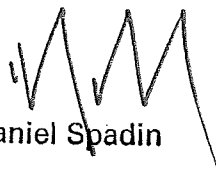
Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

